

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



Scharnweberstraße 31
10247 Berlin
Tel: 0176-70209612
e-mail: info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Tel. Sprechzeiten in der Regel Mo, Di und Do.

Berlin, 10.09.2026

Stellungnahme

Wieso Frauenhausarbeit kein Teil der freien Jugendhilfe ist

Seit jeher leben in Frauenhäusern mehr Kinder und Jugendliche als Erwachsene. Schon die Gründerinnen vor mittlerweile 50 Jahren merkten schnell: ein Frauenhaus ist auch ein Schutzhaus für Kinder. Sie entwickelten entsprechende Konzepte, die die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in den Blick nahmen.

So haben sich über die Jahrzehnte vorwiegend in Autonomen Frauenhäusern eigenständige Kinder- und Jugendbereiche etabliert, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen und deren Bedarfe sowohl pädagogisch aufnehmen als auch in politische Forderungen übersetzen. Es gibt auf der Landesebene Arbeitsgruppen der Autonomen Frauenhäuser, die überregional zum Thema „Kinder als Mitbetroffene von sogenannter Häuslicher Gewalt“ arbeiten und eine bundesweit agierende Kindschaftsrechtsgruppe, die juristische Veränderungen in diesem Bereich kritisch und fachlich begleitet. Zuletzt veröffentlichte die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser zwei Stellungnahmen zu aktuellen Rechtsvorhaben zur aktuellen Reform des Sorge- und Umgangsrechts¹.

Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in Autonomen Frauenhäusern umfasst unter anderem Einzel- und Gruppenangebote, Mütterberatungen, Begleitungen in Alltagsangelegenheiten sowie die Vor- und Nachbereitung von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. Auch Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den regelmäßigen Aufgaben der Mitarbeitenden. Seit der Gründung der Autonomen Frauenhäuser ist es deren Anliegen die Kinder- und Jugendbereiche personell angemessen auszustatten. Nur so ist es möglich, die Folgen der Gewalt für die Kinder und Jugendlichen individuell und strukturell zu bekämpfen.

Vor diesem Hintergrund positioniert sich die ZIF zu geplanten Veränderungen in diesem Bereich durch das GewHG:

1. Einbindung des Kinder- und Jugendamts nach §4 (4)

Im GewHG sind Kinder und Jugendliche an mehreren Stellen explizit erwähnt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da an dieser Stelle versucht wird, der Realität in Frauenhäusern Rechnung zu tragen. Allerdings sehen wir in den unterschiedlichen Landesausführungsgesetzen, dass es in Teilen an Praxisbezug fehlt.

Im GewHG² steht: *Nimmt die gewaltbetroffene Person Schutzleistungen gemeinsam mit in ihrer Obhut befindlichen Kindern in Anspruch (...), soll die Einrichtung, soweit dies nach Einschätzung des*

¹ [Stellungnahme-zum-FamFG](#) und [Stellungnahme-Gesetzesentwurf-KiMoG](#)

² § 4 Abs. 4 Satz 2 GewHG (Gewalthilfegesetz)

Gefährdungsrisikos für das Kind erforderlich ist, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbinden.

In Einzelfällen kommt es auch im Frauenhaus zu einer Gefährdung für Kinder und Jugendliche beispielsweise durch ihre Mütter oder dritte Personen. Hier handeln die Mitarbeitenden entsprechend der Vorgaben des Kinderschutzes und involvieren das örtliche Kinder- und Jugendamt.

Grundsätzlich trägt der Aufenthalt in einem Frauenhaus jedoch maßgeblich zum Kindeswohl bei. Bei den im Frauenhaus Schutz suchenden Frauen³ und Kindern wird durch den Einzug ins Frauenhaus eine Kindeswohlgefährdung mehrheitlich abgewendet. Das weitere Miterleben der Gewalt durch den Vater in einem gemeinsamen häuslichen Kontext oder die direkte Gewalt gegen die Kinder, wird durch die Flucht ins Frauenhaus verhindert.

Wir halten die Formulierung des GewHG an dieser Stelle für ausreichend und appellieren an die Bundesländer in ihren Landesausführungsgesetzen oder nachfolgenden Rechtsverordnungen keine darüber hinausgehenden Verpflichtungen zu formulieren, die eine pauschale Einbindung von Trägern der Jugendhilfe vorsieht.

2. Frauenhausarbeit kann kein Teil der freien Jugendhilfe sein

In einzelnen Bundesländern gibt es Überlegungen dazu, dass Frauenhäuser zukünftig selbst anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein sollten.

Im GewHG⁴ steht dazu: *Dem § 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Die Leistungen nach diesem Buch gehen den Leistungen aus dem Gewalthilfegesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) vor.*

Wir halten die Auslegung der Bundesländer, Frauenhäuser als Bestandteil der freien Jugendhilfe einzuordnen, sowohl fachlich als auch vor dem Hintergrund des oben zitierten Passus aus dem GewHG für falsch.

- a) Wie in der Einleitung verdeutlicht wurde, umfasst die Arbeit der Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereichen der Autonomen Frauenhäuser weit mehr als die pädagogische und psychosoziale Begleitung der Kinder und Jugendlichen. Hinzu kommen u.a. Prävention, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit rund um Kinder und Jugendliche im Frauenhaus.
- b) Diese Begleitung kann nicht neutral – analog der Arbeit der Jugendhilfe - betrachtet werden, da sie ein parteiliches Arbeiten an der Seite von gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen vorsieht. Die Mitarbeitenden unterliegen keiner öffentlichen Weisungsbefugnis.
- c) Die Kinder- und Jugendbereiche sind personell selbst bei Erfüllung der Forderungen zur Personalausstattung nicht annähernd auskömmlich, um tatsächliche Hilfebedarfe von Familien zu decken. Deshalb arbeiten die Autonomen Frauenhäuser vertrauensvoll und kooperativ mit den örtlichen Jugendämtern zusammen, um im Bedarfsfall passgenaue Erziehungshilfen zu installieren.
- d) Mütter und ihre Kinder haben ein Recht auf sofortigen Schutz und Beratung. Das ist ausschließlich durch eine pauschale Finanzierung der Schutzeinrichtung möglich. Sollte eine mögliche Einordnung in die freie Jugendhilfe auch eine Antragsstellung für Hilfe zur Erziehung im Einzelfall nach sich ziehen, macht dies eine schnelle und unbürokratische Unterstützung der Betroffenen unmöglich.

³ Geschlechtsbasierte Gewalt betrifft nicht nur Frauen, sondern insbesondere auch queere Menschen. Dennoch sprechen wir hier von Frauen und ihren Kindern, da im Alltag der autonomen Frauenhäuser die hier beschriebenen Problematiken v.a. Frauen und ihre Kinder betreffen, die in Heterobeziehungen von häuslicher Gewalt betroffen waren/sind.

⁴ GewHG § 9 Abs. 1 GewHG

- e) Zudem ist unklar, inwieweit Frauenhäuser als Träger der freien Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil – häufig dem gewalttätigen Vater- angehalten werden können.
- f) Die Autonomen Frauenhäuser arbeiten seit mehr als vierzig Jahren in basisdemokratischen Vereinsstrukturen. Die Einordnung als Träger der freien Jugendhilfe gefährdet die aufgebaute und bewährte Struktur der Autonomen Frauenhäuser.
- g) Die Istanbul-Konvention sieht in Artikel 22 die Bereitstellung „Spezialisierter Hilfsdienste“ durch die Vertragsparteien für kurz- und langfristige Hilfe für Gewaltbetroffene und ihre Kinder vor. Frauenhäuser fallen unter diese Kategorie. Diese nun in einem Verwaltungsakt den Allgemeinen Hilfsdiensten zuzuordnen, widerspricht der geschlechtsspezifischen Ausrichtung der Istanbul-Konvention, zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat.

Sollte die Arbeit der Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendbereiche der Frauenhäuser als Teil der freien Jugendhilfe eingeordnet werden, wäre dies ein Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen und ein Paradigmenwechsel mit weitreichenden Folgen. Autonome Frauenhäuser laufen dadurch Gefahr, autonomen und feministischen Grundprinzipien wie Parteilichkeit, Anonymität, Hilfe zur Selbsthilfe, Empowerment, Partizipation, Teilhabe und Vielfalt nicht mehr ausreichend Rechnung tragen zu können.

Sie würden dann ähnlichen Vorgaben unterliegen, die sonst auf Träger ausgerichtet sind, die nicht ausschließlich zu geschlechtsspezifischer Gewalt arbeiten und keine vergleichbaren Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeitenden umsetzen müssen.

Wenn mitbetroffene Kinder und Jugendliche nach der Flucht mit ihren Müttern aus der häuslichen Gewaltsituation physisch und psychisch in ein gesundes Aufwachsen begleitet werden sollen, ist dies ausschließlich durch eine ausreichende, pauschale und nachhaltige-Personalfinanzierung in den Kinder- und Jugendbereichen realisierbar.

Die Einbeziehung der Expertise von zivilgesellschaftlichen Organisationen bei koordinierten politischen Maßnahmen ist ebenso in der Istanbul Konvention (Artikel 7) vorgesehen. Aus diesem Grund appellieren die Autonomen Frauenhäuser an die Bundesländer, Überlegungen in diese Richtung zu beenden, die bewährte Praxis und die damit verbundenen jahrzehntelangen Expertise der Mitarbeiter*innen in den Autonomen Frauenhäusern maßgeblich in politische Entscheidungen einfließen zu lassen.